

Kassenführung – Fehler sind vermeidbar

Auch die Finanzverwaltung stuft Betriebe mittlerweile nach Risikoklassen ein. Und Betriebe mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen sind aus Sicht der Finanzverwaltung Hochrisikobetriebe. Denn gerade hier ist die Gefahr sehr groß, dass nicht alle Einnahmen korrekt versteuert werden. Hierzu entwickelt die Verwaltung immer wieder neue Prüfungsmethoden aus dem Bereich der digitalen Datenanalyse. Eventuelle Unregelmäßigkeiten können so verheerende Wirkungen haben.

Dieses Merkblatt dient als erste Sensibilisierung für dieses Thema. Anschließend ist es in jedem Fall ratsam, diese komplexe Materie mit Ihrem Steuerberater zu besprechen und ggfs. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Denn es gilt zu beachten, dass es etwa 1.000 verschiedene Modelle von Registrierkassen gibt und jede Kasse anders funktioniert.

Welche Kassenarten gibt es?

- a) Offene Ladenkasse: - Geldlade, Schuhkarton, Rechenmaschine ohne Speicher
- b) Proprietäre Kassen: - mit Papierrolle oder elektronischem Journal
- c) PC-Kassensysteme: - mit Betriebssystem (Windows, Linux etc.)

Die Verwendung einer bestimmten Kassenart ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach wie vor kann eine offene Ladenkasse verwendet werden. Dann ist aber unbedingt ein Kassenbericht mit Zählprotokoll anzufertigen (siehe unten).

Welche Anforderungen stellt die Finanzverwaltung?

Zur ordnungsgemäßen Buchhaltung gehört auch die Kassenführung. Ab dem 26. November 2010 greift eine neue Verwaltungsanweisung, die u.a. folgende neue Vorgaben enthält:

- Die Daten müssen 10 Jahre in elektronischer Form aufbewahrt werden.
- Bei einer Betriebsprüfung sind diese Daten auf Verlangen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Ansonsten besteht die Gefahr einer Festsetzung eines Verzögerungsgeldes oder der Schätzung.
- Die Journale dürfen nicht mehr mit Tagesabschlusses verdichtet und vernichtet werden; sie dürfen nicht mehr veränderbar sein.
- Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten sind aufzubewahren.
- Alle Organisationsunterlagen sind aufzubewahren (Bedienungsanleitung etc.).

Die Altregelung (Z-Bon etc.) gilt für nicht modernisierbare Kassensysteme bis zum 31.12.2016 (Übergangsregelung). Danach ist zwingend eine Umstellung vorzunehmen. Modernisierbare Systeme müssen sofort umgestellt werden.

Marc Ellinghaus

Steuerberater

Edewechter Landstraße 173

26131 Oldenburg

Tel.: 0441/95064050

Welche weiteren Anforderungen sollten u.a. beachtet werden?

- Eine große Beweiskraft für eine ordnungsgemäße Kassenführung erreichen Sie durch das regelmäßige Anfertigen von Zählprotokollen. Professionelle Kassen haben diese Funktion bereits im System integriert.
- Erstellen Sie täglich einen Kassenbericht. Dabei gilt: Jede Kasse hat gelegentlich kleinere Differenzen („Jeder Mensch macht Fehler“). Fehlende Kassendifferenzen sind unüblich und führen zu Fragen.
- Führen Sie auch das Kassenbuch täglich. Im Wesentlichen sind hier die Spalten „Datum, Einnahme, Ausgabe und Bestand“ zu pflegen. Für die Erleichterung der anschließenden Finanzbuchhaltung macht eine Splittung der Umsätze (7 % und 19%) ggfs. Sinn.
- Im Unternehmen sollten regelmäßig Kassenstürze erfolgen. Einerseits dient dies als Nachweis einer gewissenhaften Kassenführung und schützt Sie als Unternehmer zudem vor Betrug oder deckt Schwachstellen auf.

Viele oft vermeidbare Fehler bei der Kassenführung können bei Betriebsprüfungen zu großen Problemen führen. Beugen Sie rechtzeitig vor und nehmen Sie dieses Merkblatt zum Anlass, Ihr Kassensystem zusammen mit Ihrem Steuerberater und Hersteller auf Schwachstellen zu prüfen. Gerne helfen auch wir Ihnen weiter!